

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Göhlen vom 28. Juli 2010

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 05.12.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Marko Dörrwandt	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	17.12.2019	

Sachverhalt:

In der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der **Gemeinde Göhlen** vom 28. Juli 2010 ist zu Punkt 12 (Geburten, Alters- und Ehejubiläen) folgendes festgelegt:

12. Geburten, Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Göhlen erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Göhlen wohnende
 - a) Altersjubilare mit Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres
 - b) Ehepaare aus Anlass eines der folgenden Ehejubiläen:

Goldene Hochzeiten	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
Kronjuwelenhochzeit	(75 Jahre)
 - c) Eltern, bei Geburt eines Kindes.Diese Festlegung gilt, soweit durch die Jubilare keine Übermittlungssperre gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz erteilt wurde, bzw. dem Amt Ludwigslust-Land keine ablehnende Erklärung zur Bekanntgabe des Alters- und/oder Ehejubiläums vorliegt.
2. Bei einem o.g. Anlass wird neben der Glückwunschkarte ein Präsent durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person in folgendem Wert überreicht:
 - a) **Geburtstage:** 20,00 €
 - b) **Ehejubiläen:** 30,00 €
 - c) **Geburten:** 20,00 €.

In der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der **Gemeinde Leussow** vom 02. August 2010 ist zu Punkt 12 (**Alters- und Ehejubiläen**) folgendes festgelegt:

12. Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Leussow erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Leussow wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70., und 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.Diese Festlegung gilt, soweit durch die Jubilare keine Übermittlungssperre gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz erteilt wurde, bzw. dem Amt Ludwigslust-Land keine ablehnende Erklärung zur Bekanntgabe des Alters- und/oder Ehejubiläums vorliegt.
2. Bei einem o.g. Anlass wird neben der Glückwunschkarte ein Präsent durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person in folgendem Wert überreicht:
 - a) **Ehejubiläen: 50,00 €**
 - b) **Geburtstage: 30,00 €.**

Da es zum Wert der Präsente unterschiedliche Festlegungen in den beiden Gemeinde gab, soll ein Neufestsetzung erfolgen.

1. Beschlussantrag:

“ Die Gemeindevertretung erlässt die 4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Göhlen vom 28.07.2010 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).”

oder

2. Beschlussantrag:

“ Die Gemeindevertretung erlässt die 4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Göhlen vom 28.07.2010 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage) mit folgenden Ergänzungen / Änderungen

1.

Anlage/n:

- Entwurf der 4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Göhlen vom 28.07.2010

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung

ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

(Stand 05.12.2019)

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhlen vom 2019 folgende Richtlinie erlassen:

4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Göhlen vom 28. Juli 2010

zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 22. Februar 2016

Art. 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Göhlen vom 28. Juli 2010, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 22. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 12 (Geburten, Alters- und Ehejubiläen) wird wie folgt gefasst:

12. Geburten, Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Göhlen erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Göhlen Wohnende
 - a) Altersjubilare mit Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres
 - b) Ehepaare aus Anlass eines der folgenden Ehejubiläen:

Goldene Hochzeiten	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
Kronjuwelnhochzeit	(75 Jahre)
 - c) Eltern, bei Geburt eines Kindes.

Diese Festlegungen gelten soweit durch die Jubilare keine Übermittlungssperre gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz erteilt wurde bzw. dem Amt Ludwigslust-Land keine ablehnende Erklärung zur Bekanntgabe des Alters- und/oder Ehejubiläums vorliegt.
2. Bei einem o.g. Anlass wird neben der Glückwunschkarte ein Präsent durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person in folgendem Wert überreicht:
 - a) Geburtstage: 25,00 €
 - b) Ehejubiläen: 40,00 €
 - c) Geburten: 20,00 €.

Art. 2
Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Göhlen in der vom In-Kraft-Treten der 4. Änderung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3
Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Göhlen vom 28. Juli 2010 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister